

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) (vom 26. Mai 2011)

Merkblatt

Für **alle Hundebesitzer**, die einen Hund halten, gelten nach dem NHundG folgende Regelungen:

1. Sachkundenachweis (§ 3 NHundG)

Alle Hundehalter müssen ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen. Die Sachkundeprüfung wird von Hundeschulen und Tierärzten abgenommen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden. Entsprechende Listen werden unter der Seite des Ministeriums www.ml.niedersachsen.de zur Verfügung gestellt.

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre ununterbrochen Hund gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung).

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig, z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

2. Kennzeichnung (§ 4 NHundG)

Alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, müssen durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer (Chip-Nr.) gekennzeichnet werden.

3. Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)

Alle Hundehalter sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund, der älter als sechs Monate ist, verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € abzuschließen.

4. Mitteilungspflicht (§ 6 NHundG)

Alle Hundehalter müssen vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Die Registrierung wird durch die GOVConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Für jede Online-Registrierung werden Kosten in Höhe von 14,50 € anfallen. Eine telefonische oder schriftliche Anmeldung kostet 23,50 €. Eine Registrierung ist unter www.hunderegister-nds.de oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441/39010400 möglich.